

VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/91 DER KOMMISSION
vom 26. März 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b),
aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00
und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt
anhand des Unterschieds zwischen

- dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,
und
- dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kom-
mission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 ⁽⁴⁾, wurde
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffi-
zient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2
Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orien-
tierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1188/90 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verord-
nung (EWG) Nr. 750/91 des Rates ⁽⁶⁾ hat das Wirtschafts-
jahr 1990/91 für Rindfleisch bis zum 28. April 1991
verlängert.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der
Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu
verringerten Preise und Beträge ⁽⁷⁾ verringert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes
0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und
0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschalkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten fest-

gestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Codé	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(¹) 198,531
0202 20 10	(¹) 198,531
0202 20 30	(¹) 158,825
0202 20 50	(¹) 248,164
0202 20 90	(¹) 297,797
0202 30 10	(¹) 248,164
0202 30 50	(¹) 248,164
0202 30 90	(¹) 341,473
0206 29 91	(¹) 341,473

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.